

Satzung des Literaturhaus Magdeburg e.V.
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. 2. 2004
2. veränderte Fassung vom 23. 3. 2015

Neu-Fassung der Satzung /
vorbereitet zur Beschlussfassung durch die
Mitgliederversammlung am 23.3.2020 (musste aufgrund der COVID-19-Pandemie ausfallen)
**Beschlussfassung aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen
der COVID-19-Pandemie (Art. 2 §5 / Abs. 3)**
postalisch zum 30.06.2020

Literaturhaus Magdeburg e. V. -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Literaturhaus Magdeburg e. V.“ und ist unter der Nr. VR 11253 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereines

1. Der Literaturhaus Magdeburg e.V. steht als Trägerverein für das Literaturhaus der Stadt Magdeburg zur Verfügung.
2. Er organisiert für die BürgerInnen der Stadt Magdeburg literarische Veranstaltungen und beteiligt sich an der Organisation von Literaturveranstaltungen und anderer kultureller Ereignisse. Er baut die ständigen musealen Ausstellungen des Literaturhauses zu AutorInnen der Region Magdeburg auf und aus, betreut diese und führt Sonderausstellungen zur Buchkunst, Buchgestaltung und Buchillustration sowie zu damit im Zusammenhang stehenden Themen durch. Der Verein führt das Archiv zu Erich Weinert, Georg Kaiser, Nomi Rubel und zu anderen AutorInnen der Region Magdeburg weiter und baut es aus, um die Grundlagen für die museale Arbeit, die Ausstellungs- und Veranstaltungstätigkeit des Literaturhauses zu erhalten.
3. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit allen Vereinen und Institutionen zusammen, die im Literaturhaus ihren Sitz haben. Darüber hinaus baut er den Kontakt zu anderen gemeinnützigen Organisationen, die auf dem Gebiet der Kultur tätig sind, aus. Er arbeitet eng mit dem Kulturbüro der Stadt sowie anderen öffentlichen Behörden, Förderern und Institutionen zusammen.
Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner

Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Zusammenarbeit mit natürlichen oder juristischen Personen, die gegen die vorgenannten Grundwerte verstoßen, ist ebenfalls ausgeschlossen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar zur Verfolgung des satzungsgemäßen Zweckes verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unangemessene Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein ablehnender Beschluss muss nicht begründet werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Gebühren und/oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
3. Alle Mitglieder des Vereins haben nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Vereins die gleichen Rechte und Pflichten und können nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Vereins an dessen Willensbildung mitwirken. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Verfolgung des satzungsgemäßen Zweckes aktiv und nach Kräften zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austrittserklärung des Mitgliedes oder durch Streichung beziehungsweise Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand. Ein Mitglied des Vereins kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erklärt wurde, wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- a) das Mitglied mindestens zwei Jahre weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
- b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

Eine Anhörung des betroffenen Mitgliedes ist bei der Streichung nicht notwendig. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam.

Des Weiteren kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
- b) das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat,
- c) das Mitglied die Mitglieder des Vorstandes verleumdet hat.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Angabe aller Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er die Sache der nächsten Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines staatlichen Gerichts nicht zulässig.

Das Mitglied ist verpflichtet, seine Pflichten gegenüber dem Verein bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu erfüllen. Einer Rückgewähr bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Leistungen findet nicht statt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Der Mitgliederversammlung des Vereins obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung des Vereins und deren Änderung, soweit die Satzung im Folgenden nichts anderes vorsieht (vgl. dazu § 11 / Abs.1),
 - b) Wahl des Vorstandes, soweit die Satzung im Folgenden nichts anderes vorsieht (vgl. dazu § 6 / Abs. 4),
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der vom Vorstand unabhängigen zwei Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins und seiner Aufgaben,
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand des Vereins beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen grundsätzlich per E-Mail ein. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail Adresse verfügen oder eine derartige Einladung nicht wünschen, müssen dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Diese Mitglieder werden per Brief eingeladen.
Die Einladung wird an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet.
Der Vorstand des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand des Vereines beantragt wird.
Die Mitgliederversammlung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Es kann in besonderen Fällen ein Versammlungs-/Wahlleiter auf Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden. Diese ist nicht öffentlich. Die Teilnahme von Gästen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins zugelassen werden. Bei Beschlussfassungen und Wahlen wird offen abgestimmt. Schriftlich wird abgestimmt, wenn ein Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Vereins dies beantragt. Über jede Mitgliederversammlung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Nach außen wird der Verein von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Dieser ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist der/die besondere Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB und führt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Umfang der Vertretung kann durch den Vorstand bestimmt werden. Näheres regelt die durch den Vorstand erarbeitete und durch die Mitgliederversammlung bestätigte Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Vereins in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt sein Vorstandsamt. Erlischt ein Vorstandsamt oder tritt ein Mitglied von seiner Funktion im Vorstand zurück, ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu berufen.
5. Dem Vorstand des Vereins obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Beschlussfassung der jährlichen Haushalts- und Stellenpläne und der mittelfristigen Haushalts- und Stellenplanung des Vereins,
 - c) Beratung des Prüfberichtes der Kostenträger und Beschlussfassung über die Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung des Vereins,
 - d) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes durch den/die Geschäftsführer/in und die MitarbeiterInnen des Vereins,
 - e) Einstellung, Berufung und Entlassung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und von MitarbeiterInnen der Geschäftsführung beziehungsweise des Vereines.
 - f) Entgegennahme und Prüfung des einmal pro Jahr vorzulegenden Tätigkeitsberichtes des/der Geschäftsführers/in beziehungsweise der MitarbeiterInnen des Vereines.
6. Der Vorstand des Vereins tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Die Einladungen dazu erfolgen durch ein Mitglied des Vorstandes unter Wahrung der Einladungsfrist von einer Woche per E-Mail. In begründeten Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Beschlussfassungen und Einstellungen wird offen abgestimmt. Schriftlich wird abgestimmt, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.
An den Vorstandssitzungen kann ein/e vom Vorstand benannte/r Protokollant/in teilnehmen, der/die aber nicht stimmberechtigt ist.
Über jede Vorstandssitzung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der Sitzungsleiter/in und gegebenenfalls dem/der Protokollanten/in unterzeichnet.

§ 7

Vergütung und Haftung der Mitglieder des Vorstandes des Vereins

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
Sie erhalten für die Mitarbeit im Vorstand des Vereins keine Vergütung, ausgenommen es liegt in begründeten Fällen ein Beschluss des Vorstandes vor, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
Die Erstattung von Auslagen bleibt davon unberührt.
2. Die Haftung des Vorstandes, der Vorstandsmitglieder oder seiner Vertreter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und je einem Vertreter der Mitgliedsvereine und gegebenenfalls einem Vertreter des Beirates zusammen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand einberufen. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, die Interessen der Mitgliedsvereine in die Arbeit einzubringen und abzustimmen sowie die gemeinsame Arbeit zu koordinieren. Der erweiterte Vorstand hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion.

§ 9

Beirat des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung des Literaturhaus Magdeburg e.V. kann einen Beirat aus Vertretern der Öffentlichkeit, d.h. aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst u.a. Bereichen des öffentlichen Lebens berufen. Dieses Gremium hat die Aufgabe, dem Literaturhaus Magdeburg e.V. beratend und fördernd zur Seite zu stehen und für das Literaturhaus in der Öffentlichkeit einzutreten.
2. Die Mitglieder des Beirates des Vereins müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Salvatorische Klausel

Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Die Satzung ist dann schnellstmöglich in der notwendigen Form zu ändern und/oder zu ergänzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Jede beabsichtigte Änderung der Satzung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht gefordert werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach dem Beschluss des Vorstandes bzw. der Eintragung dieser Satzungsänderung im Vereinsregister zu informieren.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Beschlussfassung durch dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Einladung zu einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das nach Übernahme der Trägerschaft für das Literaturhaus hinzuerworbene Vermögen des Vereins fällt der Stadt Magdeburg zu, sofern durch einen Vertrag nichts anderes festgelegt ist
4. Die Satzung ist nach ihrer Beschlussfassung dem Finanzamt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Änderungen des § 2 "Zweck des Vereins" und Beschlüsse nach § 11 Absatz 2 und 3 zur Auflösung des Vereines sind in Vorbereitung der Mitgliederversammlung des Vereins mit dem Finanzamt abzustimmen.

Magdeburg, den 30.06.2020


Der Vorstand




